

Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald (KW 1)

Landkreis	Waldbesitzer		
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Stadt Heitersheim		
Fachbereich 510 – Forst	the second secon		
Stadtstraße 2	Hauptstraße 9		
79104 Freiburg i.Br.	79423 Heitersheim		

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und der Gemeinde/Stadt vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geschlossen.

1. Revierdienst:

Die Gemeinde/Stadt überträgt der unteren Forstbehörde den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Jährlicher Hiebssatz (EFm)	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzboden- fläche (ha)
1	Gemeindewald Heitersheim	1.298	252	243

2. Wirtschaftsverwaltung

Die Gemeinde/Stadt überträgt der unteren Forstbehörde die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- a) Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung).
 Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft.
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung).
 Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft.

c) Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Verkehrssicherungskontrollen

Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen zusätzlich die Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen.

4. Entgeltberechung

Das Entgelt berechnet sich nach der Entgeltverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweilig gültigen Fassung und den Daten der jeweils aktuellen Forsteinrichtung.

Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

5. Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

6. Auflösung Altvertrag

Der zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde/Stadt bestehende Vertrag (KW 1) verliert zum Ablauf des Jahres 2019 seine Gültigkeit.

7. Bestandteile des Vertrages

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes
- Entgeltordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung
- Einwilligungserklärung zum Datenschutz

■ Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum Freiburg, den 10.10.2019 Name / Unterschrift / Dienstsiegel Dr. Karl-Ludwig Gerecke Waldbesitzer Ort, Datum Name / Unterschrift Name / Unterschrift

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leitenden Fachbeamten / der Leitenden Fachbeamtin in der unteren Forstbehörde.

§ 3

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 4

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 5

Die Körperschaft stellt das Landratsamt und seine Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt (§ 329 BGB). Dies gilt auch für Ansprüche Dritter und etwaige Prozesskosten.

§ 6

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO. Hierzu zählen insbesondere:

- 1. Mitwirkung bei lang- und mittelfristigen Planungen (zum Beispiel Forsteinrichtung, Standortskartierung, Fauna-Flora-Habitat-Managementpläne),
- 2. Mitwirkung bei der jährlichen Natural-, Finanz- und Arbeitsplanung auf Basis der Forsteinrichtung und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung,
- 3. Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle sämtlicher Betriebsarbeiten, einschließlich Durchführung von Hiebsvorbereitung und Holzaufnahme,
- 4. Datenerfassung und -bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren,
- 5. Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen,
- 6. Ausübung des Forstschutzes,
- 7. Führung der im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
- 8. Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung von im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
- 9. Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Kontrollen entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen (sofern nicht gesondert vereinbart)
- 10. Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik.

§ 7

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.